

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Villa Marburg GmbH für Veranstaltungen



1. Der Mietvertrag ist abgeschlossen, sobald der Funktionsraum bestellt und zugesagt oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.
2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages (Mietvertrag) verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig, auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen worden ist. Bei Verträgen, die mehr als 40 Tage vor Ankunft zustande kommen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, ohne Angabe von Gründen, durch einseitige Erklärung kostenfrei vom Vertrag zurück zutreten, falls diese Erklärung dem anderen Teil spätestens vierzig Kalendertage vor dem vereinbarten Ankunftsdatum zugeht.
3. Tentativ- oder Optionsdaten sind für beide Vertragspartner bindend. Die Villa Marburg behält sich das Recht vor, nach Ablauf der Tentativ- oder Optionsdaten die reservierten Funktionsräume anderweitig zu vermieten.
4. Der Leistungsnahmer erwirbt keinen Anspruch auf Bereitstellung bestimmter Funktionsräume. Sollten vereinbarte Räume aus Gründen, welche die Villa Marburg nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung gestellt werden können, so ist die Villa Marburg verpflichtet für gleichwertigen Ersatz (auch – soweit zumutbar – außerhalb des Hauses) Sorge zu tragen. Gesetzliche Ansprüche auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag werden hierdurch nicht berührt. Die Villa Marburg behält sich das Recht vor, Veranstaltungsorte (z. B. die Terrasse bei schlechten Wettervorhersagen) ohne Zustimmung des Veranstalters zu tauschen und vorzubereiten.
5. Reservierte Funktionsräume stehen dem Leistungsnahmer nur zu der schriftlich vereinbarten Zeit zur Verfügung. Eine Inanspruchnahme der Funktionsräume über den vereinbarten Zeitraum hinaus bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Villa Marburg.
6. Bei Um- bzw. Abbestellung von reservierten Funktionsräumen und Arrangements behält sich die Villa Marburg vor, folgende Kosten in Rechnung zu stellen:

a) bis 40 Tage vor Ankunft	keine Kosten
b) 39 bis 30 Tage vor Ankunft	35% der vereinbarten Leistungen
c) 29 bis 14 Tage vor Ankunft	60% der vereinbarten Leistungen
d) 13 bis 0 Tage vor Ankunft	80% der vereinbarten Leistungen
7. In die Sphäre des Gastes / Leistungsaufnehmers fallende Störungen des reibungslosen Geschäftsbetriebes, der Sicherheit oder Rufes der Villa Marburg sowie im Falle höherer Gewalt, berechtigen die Villa Marburg zur fristlosen Kündigung. Das gilt auch, wenn die Villa Marburg begründeten Anlass hat, dass derartige Störungen bevorstehen.
8. Zeitungsanzeigen, die Einladungen zu Vorstellungsgesprächen bzw. Verkaufsveranstaltungen enthalten, bedürfen grundsätzlich vorheriger schriftlicher Zustimmung der Villa Marburg. Erfolgt eine Veröffentlichung ohne Zustimmung und werden dadurch wesentliche Interessen der Villa Marburg beeinträchtigt, so hat die Villa Marburg das Recht, die Veranstaltung abzusagen. In diesem Falle gilt Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingungen (Zahlung der Miete und einer Vergütung) entsprechend.
9. Sollte der Veranstalter eine politische oder religiöse Vereinigung sein, so bedarf es zur Wirksamkeit des Vertrages zusätzlich der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der Villa Marburg. Verschweigt der Besteller / Veranstalter gegenüber der Villa Marburg das es sich um eine politische oder religiöse Vereinigung handelt, so ist die Villa Marburg berechtigt, den Vertrag zu lösen und entsprechende Bereitstellungskosten, nach Ziffer 6 der Allgemeinen Bedingung, zu berechnen.
10. Der Leiter einer Veranstaltung in der Villa Marburg gilt als ermächtigt, alle im Rahmen der Organisation erforderlichen Erklärungen mit Wirkung für und gegen den Veranstalter abzugeben, es sei denn, der Veranstalter beschränkt die Vollmacht des Leiters durch schriftliche Erklärung, die der Villa Marburg vor Beginn der Veranstaltung zugegangen sein muss.
11. Eine Änderung der Teilnehmerzahl für ein gemeinsames Essen muss spätestens 3 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich übermittelt worden sein, andernfalls wird mindestens die bestellte Zahl der Gedecke in Rechnung gestellt.
12. Der Veranstalter übernimmt die Mithaftung für die Bezahlung etwaiger von den Veranstaltungsteilnehmern zusätzlich bestellter Speisen und Getränke.
13. Das Mitbringen von Speisen und Getränken bedarf der vorherigen Zustimmung durch das Hotel. In Sonderfällen (nationale Spezialitäten, Kuchen, etc.) kann darüber eine schriftliche Vereinbarung mit der Villa Marburg getroffen werden. Hierfür fällt dann eine Servicegebühr an.
14. Für den Verlust, die Zerstörung oder die Beschädigung von Gegenständen oder Exponaten, die der Veranstalter in die Tagungsräume eingebracht hat, haftet der Kunde im vollen Umfang, sofern der Schaden nicht im Verantwortungsbereich der Villa Marburg liegt, was jeweils vom Veranstalter nachzuweisen ist. Sämtliches Dekorationsmaterial muss den feuerpolizeilichen Anforderungen entsprechen. Das Anbringen von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist nur mit Zustimmung der Villa Marburg gestattet. Für Beschädigungen, grobe Verschmutzungen der Einrichtung oder des Inventars der Villa Marburg, die beim Auf- und Abbau oder während der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Veranstalter im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
15. Störungen an zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtung werden, soweit möglich, sofort beseitigt. Eine Zurückbehaltung oder Minderung von Zahlungen kann jedoch nicht vorgenommen werden.
16. Seminarbestuhlungen müssen mit der Villa Marburg mindestens 48 Stunden vor der Veranstaltung verbindlich abgeklärt sein. Um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren wird weiter der Veranstalter gebeten evtl. Menükarten, Blumendekorationen, Tischkarten und / oder sonstige zur Veranstaltung nötigen Utensilien spätestens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn anzuliefern.
17. Die für eine Sonderveranstaltung nötigen behördlichen Erlaubnisse (z. B. bei Feuerwerk, Feuerlaufen, etc.) hat der Veranstalter rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen. Ihm obliegt dann auch die Einhaltung öffentlich-rechtlicher Auflagen und / oder sonstiger Vorschriften. Für Veranstaltungen an Dritte zu zahlende Gebühren (z. B. GEMA, etc.) hat der Veranstalter unmittelbar an den Gläubiger zu entrichten.
18. Bei Veranstaltungen mit musikalischer Unterhaltung ist die Musik ab 24:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu halten um andere Gäste der Villa Marburg in ihrer Nachtruhe nicht zu stören. Sondervereinbarungen können mit der Villa Marburg unter besonderen Umständen getroffen werden. Bei Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind sämtliche Türen, Tore und Fenster geschlossen zu halten. Die Kosten eines polizeilichen Einsatzes o.ä. trägt der Veranstalter.
19. Liegt zwischen Vertragsschluss und Leistungsbereitstellung eine Zeit von mehr als 6 Monaten, so behält sich die Villa Marburg das Recht vor, Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen. Änderungen der Mehrwertsteuer gehen unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zugunsten oder zu Lasten des Bestellers.
20. Alle Preise verstehen sich in EURO einschließlich Mehrwertsteuer. Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
21. Bei Buchungen von Gruppen oder Arrangements kann die Villa Marburg dem Leistungsnahmer 50% Anzahlung in Rechnung stellen. Die Anzahlung ist 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn zu überweisen. Sollte diese Anzahlung nicht erfolgt sein, kann die Villa Marburg davon ausgehen, dass diese Buchung nicht wahrgenommen wird und somit hat die Villa Marburg das Recht die Räume anderweitig zu vergeben.
22. Die Benutzung der hauseigenen Parkplatzanlage ist kostenlos – mit Ausnahme der kostenpflichtigen Tiefgarage – kann aber nur auf eigene Gefahr erfolgen. Es wird keine Haftung vom Hotel übernommen.
23. Ausschließlicher Gerichtsstand sind die für Heigenbrücken zuständigen Gerichte. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die durch diese Geschäftsbedingungen nicht abgedeckten rechtlichen Gegebenheiten durch die derzeit gültigen Bestimmungen bzw. Gesetze geregelt werden.
24. Die offizielle Servicezeit endet um 01:00 Uhr des Folgetages. Sollte eine Verlängerung gewünscht sein, beträgt der minimale Umsatz für jede angebrochene Folgestunde EUR 100. Dieser Betrag wird auch fällig, wenn keine Getränke in dieser Höhe in Anspruch genommen werden.
25. Bei Zimmerreservierungen gilt folgende Vereinbarung.

Bei Stornierung:	
Mehr als 4 Wochen vor Veranstaltung	Keine Berechnung
Mehr als 3 Wochen vor Veranstaltung	25% des Zimmerpreises
Mehr als 2 Wochen vor Veranstaltung	50% des Zimmerpreises
Mehr als 1 Woche vor Veranstaltung	75% des Zimmerpreises
Weniger als 1 Woche vorher	100% des Zimmerpreises